

Die Republik Österreich (Bund), vertreten durch
den Bundesminister für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur (kurz BMIMI)
und den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (kurz BMWET)
als Auftraggeber

und

der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA)
als Auftragnehmer

schließen nachstehenden

WERKVERTRAG

1. Leistung

Die Auftraggeber erteilen und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zu folgendem
Thema: **Weiterführung und Betrieb der Hydrogen Partnership Austria**

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

- AP 1: Beirat
- AP 2: Stakeholder-Dialog
- AP 3: Webseite Hypa.at
- AP 4: Unterstützung der Auftraggeber
- AP 5: Projektmanagement und Reporting

Das Anbot (inklusive detailliertem Leistungsverzeichnis/-beschreibung) vom 17. November
2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Fachliche Betreuung im BMIMI

Name: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Fachliche Betreuung im BMWET

Name: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]t

Fachliche Betreuung bei dem Auftragnehmer

Name: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

2. Zeitplan und Erfüllungsort

Die in Punkt 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

Die Arbeiten laufen von 1. Dezember 2025 bis 30. November 2028.

Erfüllungsort ist Wien.

3. Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach Punkt 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeber gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeber, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist dem Auftragnehmer schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 2 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von dem Auftragnehmer in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.

- (2) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 30 Tagen ab Empfang der Leistung und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeber gemäß Abs. 1. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei dem Auftragnehmer geht die Gefahr auf die Auftraggeber über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, der Auftragnehmer.

4. Auftragsentgelt

- (1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von dem Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, erhält der Auftragnehmer durch eine ordnungsgemäße, vollständige und detaillierte Aufgliederung und Übermittlung sämtlicher Belege in elektronischer Form an die Auftraggeber ein **maximales Entgelt von Euro 1.050.000,00** (in Worten Euro einmillionfünzigtausend) inkl. einer allfälligen Umsatzsteuer.
- (2) Das Entgelt ist bei Verträgen, deren Leistung innerhalb von 12 Monaten erbracht wird, unveränderlich. Für Verträge mit einer über 12 Monate hinausgehenden Vertragsdauer wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die von Statistik Austria für den Monat des Vertragsabschlusses (Basismonat) veröffentlichte Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats nach Veröffentlichung des Indexstandes des Basismonats eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index im Vergleich zur letzten Anpassung (bzw. bei der ersten Anpassung im Vergleich zur Ausgangsbasis) verändert hat. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Schwankung 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

(3) Fahrtkosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes, BGBl. Nr. 133/1955 idgF, gebühren.

(4) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (Punkt 1), die die Auftraggeber verlangen sollten, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

(5) Bei Verzug der Auftraggeber bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart.

Trifft die Auftraggeber kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung des Entgelts erfolgt innerhalb von 30 Tagen

nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplans:

- € 150.000 inkl. USt bei Auftragserteilung; [REDACTED]
- € 150.000 inkl. USt Juni 2026 bei Vorlage eines Zwischenberichts; [REDACTED]
[REDACTED]
- € 150.000 inkl. USt Dezember 2026 bei Vorlage eines Zwischenberichts; [REDACTED]
[REDACTED]
- € 150.000 inkl. USt Juni 2027 bei Vorlage eines Zwischenberichts; [REDACTED]
[REDACTED]
- € 150.000 inkl. USt bei Vorlage eines Zwischenberichts Dezember 2027; [REDACTED]
[REDACTED]
- € 150.000 inkl. USt bei Vorlage des Endberichts Dezember 2028; [REDACTED]
[REDACTED]

- € 150.000 inkl. USt bei Vorlage des Endberichts Dezember 2028; [REDACTED]
[REDACTED]

Teilzahlungen sind jedenfalls von der Abnahme äquivalenter Teilleistungen (Vorlage von Zwischenberichten) abhängig.

- (2) Die vertraglich vereinbarte Leistung des Bundes wird frühestens fällig, sobald der Auftragnehmer:
- 1) eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, BGBl. I Nr. 35/2021, der e-Rechnungsverordnung, BGBl. II Nr. 505/2012, sowie des § 1 E-Rechnung-UStV, BGBl. II Nr. 583/2003 idgF entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat - dabei ist als Einkäufergruppe [REDACTED] (bei Rechnungen an BMIMI) sowie [REDACTED] (bei Rechnungen an BMWET) und als **Lieferantennummer** [REDACTED] anzugeben
 - 2) sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
 - 3) die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.
 - 4) Die Beauftragung erfolgt als Maximalbeauftragung. In allen Zwischenberichten ist eine budgetäre Betrachtung seitens der AEA anzuführen, um eine rechtzeitige Identifikation einer möglichen Budgetüberschreitung sicherzustellen. Mit dem Endbericht sind folgende Nachweise zu erbringen: Kostenaufstellungen zur Prüfung der Maximalbeauftragung (Stundenliste, Rechnungskopien und Gesamtkostenübersicht). Nach Vorlage der Gesamtkostenübersicht wird der darin ausgewiesene Gesamtbetrag den bis dahin geleisteten Teilzahlungen gegenübergestellt. Fallen geringere Kosten als im Zahlungsplan vorgesehen an, reduziert sich die letzte Rate entsprechend – und zwar für beide Ministerien im gleichen Ausmaß.
 - 5) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald 75 % der kalkulierten Stunden erreicht sind. Zusatzleistungen über das vereinbarte Stundenkontingent hinaus dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber durchgeführt werden.

6. Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

7. Subauftragnehmer:innen und Schlüsselpersonal

Die Beauftragung von Subauftragnehmer:innen ist an die schriftliche Zustimmung der Auftraggeber gebunden. Jeder Wechsel von Subauftragnehmer:innen ist den Auftraggebern bekanntzugeben.

8. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher sowie umweltrechtlicher Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer:innen, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983 idgF, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idgF, des Arbeitskräfte-überlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988 idgF, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 idgF ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVergG 2018, BGBl. I Nr. 2018/65 idgF).

9. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer und die Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b und c VO(EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), vom: von der jeweiligen Vertragspartner:in für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages verarbeitet werden.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.
- (3) Beinhaltet die Werkleistung eine Verarbeitung personenbezogener Daten, welche den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter:in qualifiziert, so sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zur Gewährleistung des Datenschutzes gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

10. Nutzungsrechte

- (1) Zu den eingeräumten Rechten zählen insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung (auch auszugsweise), Sendung, öffentliche Wiedergabe einschließlich des Rechts auf (interaktive) Zurverfügungstellung – davon mitumfasst ist jedenfalls auch die Veröffentlichung im Internet (einschließlich Social Media und Online Diensten wie zB YouTube) sowie das Recht zur Bearbeitung (inkl. Übersetzung) und sonstigen Umgestaltung.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auch in Fällen in denen die erbrachte Leistung/das Arbeitsergebnis nicht als Werk im Sinne des UrhG anzusehen ist, die

geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Verwertungsarten bzw. der Nutzungsrechte jedenfalls Anwendung finden.

11. Barrierefreiheit

- (1) Die unter Punkt 1 vertraglich vereinbarte Leistung muss unabhängig von der Form bzw. des Mediums in Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technischer Umsetzung barrierefrei gestaltet und technisch und abhängig von der vertraglich vereinbarten Leistung gemäß Abs. 2 oder 3 überprüft worden sein. Für die barrierefreie Umsetzung sind die gültigen gesetzlichen Vorgaben (nationales Recht und EU-Norm EN 301 549), die jeweils gültigen Vorgaben aus dem ISO-Standard für PDF/UA Dokumente sowie die jeweils gültigen Vorgaben gemäß WCAG mit einem Konformitätslevel von mindestens AA einzuhalten.
- (2) Die Überprüfung der Einhaltung des PDF/UA Standards hat nach den Testkriterien des Matterhorn-Protokolls der PDF Association e.V in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Für die technische Prüfung von PDF-Dokumenten ist der PDF Accessibility Checker (PAC) in der jeweils aktuellen Version heranzuziehen. Dokumente müssen ergänzend zur technischen Prüfung jedenfalls manuell auf vollständige Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit des gesamten Inhalts geprüft werden. Die Überprüfung ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Die Überprüfung von Webseiten hat nach der Website Accessibility Conformance Evaluation Methodology (WCAG-EM) des W3C in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Webseiten müssen ergänzend zur technischen Prüfung jedenfalls manuell auf vollständige Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit des gesamten Inhalts geprüft werden. Die Überprüfung sowie die Konformität zur EN 301 549 ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

12. Vertragsstrafe

Im Falle eines Verzuges des Auftragnehmers gemäß Punkt 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) können die Auftraggeber für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß Punkt 4 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe ist mit 10 %

des Auftragsentgeltes pro Verzugsfall begrenzt. Alle Vertragsstrafen dürfen insgesamt 50 % des Auftragsentgeltes nicht übersteigen.

13. Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeber gesetzlichen Veröffentlichungs- und Informationspflichten unterliegt, insbesondere gemäß Art. 22a B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF, iVm § 4 und § 9 Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 idgF. Davon umfasst sein können sowohl der Vertrag selbst samt integrierte Vertragsbestandteile als auch im Zuge der Anbahnung, Erfüllung und Abschluss des Vertrags entstandene sowie erhaltene Informationen. Sollte der Auftragnehmer der Ansicht sein, dass eine Herausgabe irgendeiner der genannten Informationen, personenbezogene Daten, geistige Eigentumsrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 IFG berührt, hat er die Auftraggeber darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass geistiges Eigentum, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG schützenswerte Rechte Dritter darstellen. Diese stellen jedoch keine generelle Ausnahme von der Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht dar. Die Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, ob überwiegende schutzwürdige Interessen gemäß § 6 IFG einer Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht entgegenstehen und ob eine Schwärzung oder Anonymisierung möglich ist. Die Auftraggeber sind verpflichtet jede Herausgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.
- (2) Im Zusammenhang mit den in Art. 52 B-VG normierten Kontrollrechten des Nationalrates und des Bundesrates, insbesondere im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Interpellationsrecht, kann eine Bekanntgabe von Vertragsdaten erfolgen.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden (personenbezogenen) Daten bei den Auftraggebern zum Zwecke der Wahrnehmung der den Auftraggebern gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verarbeitet werden. Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten von den Auftraggebern insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des

Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt bzw. offengelegt werden müssen.

14. Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

15. Vertragsbestandteile

- Die beigehefteten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. September 2025
- Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO
- das Anbot

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge: der Vertrag, danach die beigehefteten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und danach das Anbot.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als abbedungen. Dies gilt bei jeglichen Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch dann, wenn in etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auf die allgemeine Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und von den Auftraggebern nicht ausdrücklich widersprochen wird.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (siehe Punkt 2 AVB).
- (3) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Auftragnehmer gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am 26. November 2025
Der Auftragnehmer



Wien, am . November 2025
Der Auftraggeber:

[Redacted signature area]

Untersigner	[Redacted]
Datum und Uhrzeit	26.11.2025, 16:49 (GMT+01:00)
 ID Austria	
Dieses Dokument ist digital signiert Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	



office@energyagency.at | www.energyagency.at

Wien, am . November 2025
Der Auftraggeberin:

[Redacted signature area]

	Untersigner	[Redacted]
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-27T21:06:38+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	